

Nr. 290a

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 17. Dezember 2010 (Stand 1. Juli 2025)

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 10 und 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996¹,

beschliesst:

1 Konkursämter

1.1 Organisationsform

§ 1 * *Organisationsform der Konkursämter*

¹ Auf Rechnung des Staates werden geführt:

- a. das Konkursamt Luzern,
- b. das Konkursamt Hochdorf,
- c. das Konkursamt Kriens.

² Das Konkursamt Luzern West wird im Sportelsystem geführt.

¹ SRL Nr. [290](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

1.2 Konkursämter im Sportelsystem

§ 2 *Gebührenbezug*

¹ Die Konkursbeamtinnen und -beamten führen das Konkursamt auf eigene Rechnung. Sie beziehen die Gebühren gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996².

§ 3 *Zulagen*

¹ Die Konkursbeamtinnen und -beamten erhalten vom Kanton für jeden Konkurs und für jede Grundpfandverwertung eine Zulage von 65 Prozent zu den ordentlichen Gebühren.

² Die ausserordentlichen Gebühren nach Artikel 1 Absatz 2 GebV SchKG sowie die Gebühren für anspruchsvolle Verfahren nach Artikel 47 GebV SchKG sowie die Auslagen sind nicht zulagenberechtigt.

³ Es werden keine Sozialzulagen gemäss § 37 Personalgesetz³ ausgerichtet.

⁴ Beim Nachweis einer nicht angemessenen Jahresentschädigung kann das Kantonsgericht⁴ im Einzelfall eine Erhöhung der Zulage gemäss Absatz 1 bewilligen.

§ 4 *Abrechnung*

¹ Die Abrechnung der zulagenberechtigten Gebühren ist von der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs zu kontrollieren. Die Auszahlung erfolgt über ein staatlich geführtes Konkursamt.

² SR [281.35](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SRL Nr. [51](#)

⁴ Gemäss Änderung vom 26. März 2013, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2013 127), wurde in den §§ 3, 5 und 6 die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

2 Versicherungen

§ 5 *Haftpflichtversicherung*

¹ Der gemäss § 10 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abzuschliessende Versicherungsvertrag hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a. Zu deckendes Risiko ist die Haftung, für welche die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die ausseramtlichen Konkursverwalterinnen und -verwalter, die Sachwalterinnen und Sachwalter und die Liquidatorinnen und Liquidatoren aus der Ausübung ihrer Tätigkeit subsidiär (vgl. § 10 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) aufzukommen haben. Der Versicherungsschutz hat sich insbesondere auch auf Schadenfälle zu beziehen, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden (Nachhaftung).
- b. * Die Versicherungssumme muss mindestens fünf Millionen Franken betragen.
- c. * Der Selbstbehalt darf 10 000 Franken nicht übersteigen.
- d. Die «Besonderen Bedingungen» müssen folgenden Text enthalten: «Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung dem Kantonsgericht des Kantons Luzern mitzuteilen.»

² Die Erfüllung dieser Voraussetzungen gilt mit der Bescheinigung des Versicherers (Versicherungsnachweis) als erbracht.

³ Hat die Gemeinde für alle Mitarbeitenden der Gemeinde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und gilt diese auch für den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, so muss keine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. In diesem Fall genügt eine Bestätigung des Versicherers, dass für den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin eine Haftpflichtversicherung besteht, die den Anforderungen gemäss Absatz 1a–d entspricht.

3 Revision und interne Kontrolle der Konkurs- und Betreibungsämter

§ 6 *Revision und interne Kontrolle der Rechnungsführung der Konkurs- und Betreibungsämter*

¹ Die kantonalen Aufsichtsbehörden unterstützen die Finanzkontrolle bei der Planung ihrer Revisionstätigkeit im Rahmen der Finanzaufsicht.

² Das Kantonsgericht kann in Absprache mit der Finanzkontrolle Weisungen für die Rechnungsführung und die interne Kontrolle der Konkurs- und Betreibungsämter erlassen.

³ Das Kantonsgericht kann die Überprüfung der Rechnungsführung auch für die ausserordentlichen und ausseramtlichen Konkursverwaltungen auf deren Kosten anordnen. Es kann damit auch eine aussenstehende Revisionsfirma beauftragen.

4 Schlussbestimmungen

§ 7 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. November 1996⁵ wird aufgehoben.

§ 8 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁵ G 1996 343 (SRL Nr. 290a)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	17.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	G 2010 461
§ 1	28.08.2012	01.01.2013	geändert	G 2012 229
§ 5 Abs. 1, b.	04.02.2025	01.07.2025	geändert	G 2025-021

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
17.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	G 2010 461
28.08.2012	01.01.2013	§ 1	geändert	G 2012 229
04.02.2025	01.07.2025	§ 5 Abs. 1, b.	geändert	G 2025-021